
Landesnachrichten *aktuell*

Dienstrechtsreform in Bayern

Am Fachhearing "Gestaltung des Laufbahnrechts" am 26. April 2007 nahm für die BJJ Landesvorsitzender Franz Eckert teil.

Themen waren:

- Gestaltung der Laufbahnen
- Erleichterung der beruflichen Mobilität
- Deregulierungsmöglichkeiten im Laufbahnrecht
- Unterstützung des lebenslangen Lernens
- Optimierung der funktions- und amtsbezogenen Qualifizierungsmaßnahmen

BBB: Besonderes Augenmerk gefragt!

"Das Laufbahnrecht ist eines der wesentlichen Elemente des Berufsbeamtentums. Es prägt das Wesen des Dienstverhältnisses nachhaltig. Hier wird im Rahmen der Dienstrechtsreform besonderes Augenmerk verlangt sein", betont Rolf Habermann, Vorsitzender des Bayerischen Beamtenbundes (BBB), anlässlich des vom Staatsministeriums der Finanzen veranstalteten Fachhearings zur Gestaltung des Laufbahnrechts in Bayern.

Das Laufbahnrecht ist eng mit dem Leistungsgedanken verknüpft. Es legt unter anderem die Voraussetzung für das berufliche Fortkommen der bayerischen Beamtinnen und Beamten fest. Es ist damit auch ein Kriterium, das die Motivation der Beschäftigten und die Attraktivität des künftigen bayerischen Berufsbeamtentums deutlich mitbestimmt.

Die Ausgestaltung des Laufbahnrechts ist daher elementar für den Erhalt einer effektiven und leistungsstarken Verwaltung, auf die jeder Bürger einen Anspruch hat. "Dieser Teil der Dienstrechtsreform muss besonders vorausschauend angegangen werden", verlangt Habermann "hier können wir uns keine Schnitzer erlauben!". Aus diesem Grund begrüßt es der BBB, dass die erste Gedankensammlung zu diesem Themenbereich in einem derart breiten Rahmen stattfindet. Zum Fachhearing des Finanzministeriums sind - neben Experten aus Verwaltung und Wissenschaft - Vertreter sämtlicher Fachverbände eingeladen, deren bayerische Spitzenorganisation der BBB ist.

Mit der Föderalismusreform wurden die Gesetzgebungskompetenzen im Bereich des Beamtentums in weiten Teilen auf die Länder übertragen und diesen damit die Möglichkeit der Neuregelung des Dienstrechts eröffnet. Das Fachhearing ist ein weiterer Schritt zur Vorbereitung einer umfassenden Reform, an der der BBB sich mit den Erfahrungen und Kenntnissen seiner - in 54 Fachverbänden organisierten - rund 200.000 Mitglieder maßgeblich beteiligt.

Bundesverfassungsgericht: Ballungsraumzulage verfassungsrechtlich nicht zwingend geboten

BBB sieht trotzdem Handlungspflicht des Dienstherrn!

"Handlungspflichten des Dienstherrn sehe ich in dieser Angelegenheit trotzdem", sagt Rolf Habermann, Vorsitzender des Bayerischen Beamtenbundes (BBB) zum Urteil des Bundesverfassungsgerichts. Das Gericht habe dem Gesetzgeber ausdrücklich bescheinigt, dass er eine Ballungsraumzulage durchaus gewähren könne – wenn ihn auch keine rechtliche Pflicht treffe. Sachverhalte, die schwelend die Unzufriedenheit einzelner Beschäftigter nähren, fördern weder die Mitarbeitermotivation, noch das Betriebsklima. "Wir fordern weiterhin eine Überarbeitung und Ausdehnung der Ballungsraumzulage mit Augenmaß. Nicht nur hinsichtlich der Höhe sondern auch mit Blick auf den Bezieherkreis und ihre regionale Ausdehnung", so Habermann.

"Ich bin mir sicher, dass die Staatsregierung unsere Überlegungen teilt und nicht die Klage eines Einzelnen zum Anlass nehmen wird, bestehende Regelungen zu kürzen", meint der BBB-Chef. Das hieße ohne Not Vertrauen verspielen. Denn im Haushalt fällt die Ballungsraumzulage in Höhe von 75 Euro monatlich kaum ins Gewicht, der moralische Schaden hingegen wäre enorm.

"Wir wollen nicht die Beschäftigten in Stadt und Land gegeneinander ausspielen!", stellt der BBB-Vorsitzende klar. Dem BBB sei es wichtig, dass ein gerechter und für alle Seiten zumutbarer Ausgleich mit Augenmaß erfolge. "Das ist wesentlich für das Miteinander der Beschäftigten untereinander", betont Habermann. "Wir werden engagierte und motivierte Mitarbeiter benötigen, wenn wir die anvisierte Dienstrechtsreform in Angriff nehmen. Unnötige und die Unzufriedenheit schürende Maßnahmen können wir da nicht gebrauchen!"

"Die Bayerische Staatsregierung hat im Rahmen der Föderalismusreform stets nach mehr Kompetenzen gerufen. Nun soll sie zeigen, dass sie verantwortungsbewusst mit diesen neuen Möglichkeiten umgeht", fordert Habermann. "Jetzt wären auch unbegrenzte Wohltaten möglich!"

EuGH: Gleiches Geld für gleiche Arbeit

Die Europäischen Verträge verlangen von den Mitgliedstaaten der EU, dass der Grundsatz des gleichen Entgelts für Männer und Frauen bei gleicher oder gleichwertiger Arbeit angewendet wird. Der Europäische Gerichtshof (EuGH) hat diesen zentralen arbeitsrechtlichen Grundsatz mit Urteil vom 3. Oktober (C17/05) bestätigt. Die Frage der Anrechnung von Erziehungszeiten bleibt dagegen kontrovers.

Eine britische Gesundheitskontrolleurin hatte gegen ihren Arbeitgeber geklagt, da männliche Kollegen bei gleicher Tätigkeit bis zu 9.000 Pfund (rund 13.000 Euro) mehr verdienen. Der EuGH hat mit seinem Urteil die Regelung im EG-Vertrag bestätigt. Allerdings stehen Differenzierungen, die auf unterschiedlichen Erfahrungsstufen bzw. Dienstaltern beruhen, laut EuGH nicht in Widerspruch zum Gemeinschaftsrecht. Ein Bezahlungsschema nach Dienstalter, das Berufserfahrung honoriert, verletzt das Gemeinschaftsrecht demzufolge nicht.

Als Erfahrung anzurechnen ist nach EuGH-Rechtsprechung nur die Zeit "bezahlten Erziehungsurlaubs". Für Mütter besteht daher ein struktureller Nachteil. Die dbb Tarifunion fordert, dass durch die Elternzeit für die Beschäftigten keine Nachteile entstehen dürfen. Eine zeitliche Begrenzung der Elternzeit, um Nachteile bei den Stufenaufstiegen nach dem TVöD zu vermeiden, darf nicht vorgegeben werden. Die Arbeitgeber verweigern sich aber dieser Forderung.

Gleicher Lohn für gleiche Arbeit gilt im deutschen Arbeitsrecht nur bedingt. EU-Recht und deutsches Arbeitsrecht erfordern die Einhaltung des Gleichbehandlungsgrundsatzes nur für allgemeine Gehaltsordnungen, also etwa im öffentlichen Dienst.

Wahl der Haupt-Schwerbehindertenvertretung

Nachdem die Wahlen für die Schwerbehinderten- sowie Bezirks-Schwerbehindertenvertretungen bis Ende Januar durchzuführen waren, liegt nun auch das Ergebnis der am 13. März 2007 durchgeführten Wahl der Haupt-Schwerbehindertenvertretung der schwerbehinderten Menschen (ohne Richter u. Staatsanwälte), für den Geschäftsbereich des Bayerischen Staatsministeriums der Justiz vor.

Als Hauptvertrauensperson wurde das langjährige Mitglied unseres Verbandes, Herr Johann Lang, **einstimmig** wiedergewählt. Er ist beim Oberlandesgericht Nürnberg beschäftigt und sein Wirkungsbereich umfasst 67 Wahlbezirke, die mit je einer Vertrauensperson zu besetzen sind. Hinzu kommt noch je eine Bezirksvertrauensperson für die drei Oberlandesbezirke. Die schwerbehinderten Beschäftigten (ca. 1000 besetzte Pflichtarbeitsplätze) werden vor allem von den Vertrauenspersonen betreut.

Seine Vertreter sind Herr Alfred Ramsbeck vom Amtsgericht Nürnberg, Frau Heidi Stuffer vom Amtsgericht München sowie Herr Klaus Käsberger vom Amtsgericht Wolfratshausen. Ihre Amtszeit beginnt am 1. April 2007 und dauert vier Jahre.

Wir gratulieren den Gewählten sehr herzlich und wünschen ihnen alles Gute bei der Ausübung ihres sicherlich nicht leichten Amtes.

Herrn Güntert verabschiedet

Die BJG-Landesvorstandschafft hat sich von Herrn Bezirksdirektor Peter Güntert von der Selbsthilfeeinrichtung Bayerische Beamten Versicherungen (BBV) verabschiedet, nachdem er in den wohlverdienten Ruhestand ging. Die gedeihliche Arbeit war geprägt von ausgesprochener guter Zusammenarbeit zwischen uns, wofür wir uns bei Herrn Güntert durch ein kleines Erinnerungsgeschenk bedanken.



*Bildmitte
Herr Güntert
eingerahmt von der
BJG-Landesvorstandschafft*

Viele Beamte können mit höherer Pension rechnen

Urteil: Das Bundesverfassungsgericht erklärt das bisherige Gesetz für nichtig. Karlsruhe – Zahlreiche Beamte können nach einer Beförderung mit einer höheren Pension rechnen. Das Bundesverfassungsgericht erklärte ein Gesetz für verfassungswidrig, nach dem ein Beamter nach einer Beförderung mindestens drei Jahre in seinem neuen Amt gearbeitet haben muss, um sein Ruhegehalt auf Basis der neuen Bezüge angerechnet zu bekommen.

Nach Angaben des höchsten deutschen Gerichts gilt diese Entscheidung nur für künftige Versorgungsbescheide. Geklagt hatte ein Richter, der nach etwas mehr als zwei Jahren in

der neuen Gehaltsstufe pensioniert worden war und sein Ruhegehalt nicht nach der neuen Besoldungsgruppe erhalten hatte. Wegen der Finanzlage der öffentlichen Haushalte und der steigenden Versorgungskosten war die Wartezeit 1998 von zwei auf drei Jahre verlängert worden. Die Dauer von zwei Jahren war 1982 als noch verfassungsgemäß erachtet worden. Die damalige Frist war nach Angaben der Verfassungsrichter gesetzt worden, um Beförderungen aus Gefälligkeit zu verhindern. Außerdem sollte dem Beförderten auf der Karriereleiter die Möglichkeit gegeben werden, "eine hinreichende Leistung" auf dem neuen Posten zu erbringen. Es gehöre zu den Grundsätzen des Berufsbeamtentums, "dass das Ruhegehalt unter Wahrung des Leistungsprinzips und Anerkennung aller Beförderungen aus dem letzten Amt" zu berechnen sei, heißt es in dem neuen Beschluss. Voraussetzung dieser höheren Versorgung sei allerdings ein Mindestmaß an nachhaltiger, diesem Amt entsprechender Dienstleistung. Dies könne der Beamte allerdings auch in weniger als drei Jahren beweisen. *dpa* Aktenzeichen: 2 BvL 11/04

Mit freundlichen Grüßen

Franz Eckert, Landesvorsitzender,

Reinhard Schatzl, stv. Landesvorsitzender,

Hans-Joachim Freytag, stv. Landesvorsitzender